Das
Blanko-Akzept.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

August Ludwig Johannes Riedel
Referendar in Lengenfeld i. V.

ACAD.
LIBL.BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

(6) 9.20

Meinen lieben Eltern

in Liebe und Dankbarkeit

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0028

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

§ 1 Begriffsbestimmung 2

Zweiter Teil.

§ 2. Geschichtliche Entwicklung 5
§ 3. Das Blankoakzept im Auslande 11

Dritter Teil.

§ 4. Wirtschaftliche Verwendung 12

Vierter Teil.

§ 5. Rechtliche Natur 14

Fünfter Teil.

Rechtliche Wirkungen.

§ 6. Das Ausfüllungsrecht, sein Charakter und Inhalt 19
§ 7. Die Übertragung des Ausfüllungsrechtes 23
§ 8. Beginn der wechselmäßigen Haftung des Blankoakzeptanten 28
§ 9. Der Umfang der wechselmäßigen Haftung des Blankoakzeptanten und die ihm zustehenden Einreden 31

Sechster Teil.

§ 10. Beweislast 37

Literaturverzeichnis.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (Zit.: RG.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (RGSt.)
Entscheidungen des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts. (ROHG.)
Entscheidungen des ehemaligen Geheimen Obertribunals. (OTr.)

Archiv für deutsches Wechselrecht. Herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz. (Archiv.)

Blums Annalen des Reichsgerichts. (Blum.)

Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. (Bolze.)

Buchka u. **Budde,** Entscheidnngen des Oberappellationsgerichtes zu Rostock. (Buchka.)

Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts. (Busch.)

Czelechowsky, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien. (OGH.)

Gelbke, Zeitschrift für Handelsrecht. (Gelbke.)

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. (Goldschmidt.)

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes. (Gruchot.)

Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins. (JurW.)

Löhr, Zentralorgan für deutsches Handelsrecht. Neue Folge. (Löhr.)

Protokolle der zur Beratung einer Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Konferenz. Leipziger Ausgabe. (Leipz. Prot.)

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß. (Sächs. Arch.)

Sammlung wichtigerer Entscheidungen des Handelsappellationsgerichts in Nürnberg. (HAG. Nürnberg.)

Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. (Seuffert.)

Striethorst, Archiv für Rechtsfälle des Geheimen Obertribunals. (Striethorst.)

Verhandlungen der Kommission, Fragen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend. Nürnberg 1858. (Nürnb. Prot.)

Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen. Herausgegeben von Holdheim. (Wochenschr.)

Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung. Breslau 1898.
Beseler, System des deutschen Privatrechts. Stuttgart 1885.
Borchard, Allgemeine deutsche Wechselordnung mit Kommentar. Berlin 1882.
Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Erlangen 1851.
v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.
Chitty, Treatise of bills of exchange. London 1840.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.
Degenkolb, Begriff des Vorvertrages. Festschrift für Fritz. Freiburg 1871.
Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten.
Fuhrmann, Das Blankoakzept und seine wechselrechtliche Wirkungen. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1903.
Haupp-Wagener, Blankowechsel und Blankoakzept im deutschen Wechselrechte. Berlin 1898.
Goldschmidt, System des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1892.
Grawein, Perfektion des Akzepts. Graz 1876.
Grünhut, Wechselrecht. In Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft III, 2, 1. Leipzig 1897.
Hartmann, Deutsches Wechselrecht. Berlin 1869.
Kowalzig, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Berlin 1882.
Kuntze, Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen. Leipzig 1862.
Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Mager, Das Blankoakzept. Diss. Leipzig 1906.
Rehbein, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 6. Aufl. Berlin 1900.
Renaud, Wechselrecht. Gießen 1868.
Siegel, Corpus juris cambialis. Bd. 1.
Späing, Französisches und englisches Wechselrecht. Berlin 1888.
Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 3. Aufl. Berlin 1899.
Stranz, Wechselordnung. 9. Aufl. Berlin 1906.
Thöl, Das Handelsrecht. 4. Aufl. Leipzig 1878.
Treitzschke, Enzyklopädie des Wechselrechts. Leipzig 1831.
Vonschott, Beiträge zur Lehre vom Blankoakzept. Erlanger Diss. Bielefeld 1902.
v. Zimmerl, Sammlung der Wechselgesetze aller Länder. Bd. 1.

Einleitung.

Der regelmäßige Vorgang beim Ziehen eines Wechsels, dem Ausstellen einer sogen. Tratte, ist der, daß der Bezogene ein Papier, das alle Erfordernisse des Art. 4 WO. enthält, also ein Wechsel im Sinne der Wechselordnung ist, mit der Annahmeerklärung versieht in der Absicht, wechselmäßig daraus zu haften. Das Rechtsleben und der Verkehr sind aber so vielgestaltig und leichtbeweglich, daß der normale Gang in der Abwicklung der Wechselgeschäfte nicht immer eingehalten wird. Es werden Papiere mit einer die Annahmeerklärung darstellenden Unterschrift versehen, die noch nicht alle, beziehentlich gar keines der in Art. 3 WO. aufgezählten Erfordernisse enthalten, aber bestimmungsgemäß noch vervollständigt werden sollen.

Solche Annahmeerklärungen heißen Blankoakzepte. Dies Rechtsinstitut der Blankoakzepte durchbricht also den gewöhnlichen Gang in der Abwicklung des Wechselgeschäftes und schafft dadurch bei dem ausgebildeten Formalismus im Wechselrechte neue Verhältnisse und Fragen, die zwar schon öfters behandelt sind, aber einer erneuten Beleuchtung nicht unwert erscheinen.

Erster Teil.

§ 1.

Begriffsbestimmung.

Vor Besprechung der eigentümlichen Rechtserscheinung, die in der Annahme eines noch unvollständigen oder überhaupt erst zukünftigen Zahlungsauftrages liegt, bedarf es der Klarstellung, welcher Fall hier behandelt werden soll.

„Blankoakzept" ist ein Papier, das die in Art. 4 WO. geforderten Bestandteile einer Tratte nicht oder nicht vollständig enthält, aber von einer Person in der Absicht, wechselmäßig daraus zu haften, unterzeichnet wird, und dazu bestimmt ist, von einer zweiten Person zu einem vollständigen Wechsel ergänzt zu werden.[1])

Auf Grund dieser Definition scheiden also hier aus:

1. Die unfertigen oder unvollständigen Wechsel, die vom Eigner der Unterschrift selbst oder von dessen Vertreter erst noch ergänzt werden sollen, aber infolge Verlustes oder Diebstahls in den Verkehr gelangten.

2. Die unförmlichen Wechsel. Dies sind Wechsel, welche als vollständig gedacht und als solche dem Verkehr übergeben sind, die aber infolge Irrtums oder aus Nachlässigkeit eines wesentlichen Bestandteils ermangeln.

Trotz ihrer äußerlichen Ähnlichkeit sind diese beiden Arten von Wechseln scharf geschieden im Wesen vom Blankoakzept, da ihnen die wichtigste Eigenschaft des Blankoakzepts fehlt: die Bestimmung, von fremder Hand zu vollgültigen Wechseln ergänzt

---

[1]) Merfeld, Die Kraftloserklärung von Wechselblanketten durch Ausschlußurteil, bei Gruchot Bd. 32 S. 289.

zu werden. Der Blankoakzeptant beabsichtigt gerade, das Fehlen wichtiger Bestandteile im Wechselverkehr zu verwerten. In welcher Weise das geschieht, werden wir unten sehen.

Der Sprachgebrauch hat das Wort „Blankoakzept" von dem eigentlichen Blankoakzept, d. h. der Annahmeerklärung auf einem Blankette, auf das dadurch entstandene Papier übertragen. Insofern man also unter Blankoakzept eine lediglich aus der Namenszeichnung bestehende Annahmeerklärung, eine sogen. Wechselsignatur in blanco versteht, wie sie z. B. bei Annahme eines vollgültigen Wechsels zulässig ist, scheidet auch dieser Fall aus dem Rahmen unsrer Abhandlung aus.

Im Handelsrecht versteht man unter Blankoakzept auch ein Akzept, welches ohne vorherige Deckung gegeben wird[2]) (ungedecktes Akzept, accept à découvert), ohne daß bei diesem Ausdruck an eine Unvollständigkeit der Urkunde gedacht wird. Von dieser kaufmännischen Bedeutung ist im folgenden abzusehen.

Von Blankoakzept sprechen wir also unter folgenden einzelnen Voraussetzungen: wenn

1. ein Blankett vorliegt, d. h. ein Papier, dem mindestens eines der im Art. 4 WO. aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines gültigen Wechsels fehlt. Häufig vorkommend ist das sogen. „Reine Blankoakzept", d. h. das nur die verpflichtende Unterschrift tragende Papier. Farbe und Form des Papiers sind ohne Belang, desgleichen die Benutzung eines Wechselformulars;

2. wenn das Papier eine Namensunterschrift trägt. Die Unterschrift muß echt sein, d. h. sie muß entweder von demjenigen herrühren, dessen Namen sie enthält, oder von seinem hierzu befugten gesetzlichen Vertreter bezw. einem bevollmächtigten Dritten. Freilich ist die Echtheit oder Unechtheit der Unterschrift für die Gültigkeit des dereinstigen Wechsels unerheblich, denn die Wechselordnung verlangt nur Erfüllung der Form.[3]) Aber derjenige, dessen Namen unterschrieben ist, haftet niemandem, selbst nicht dem redlichen Erwerber.[4]) Beliebig ist die Stelle, an welche die

[2]) Voigt, Die Rechtsfolgen der Hingabe und Vollziehung von Blankoakzepten, bei Busch Bd. 40.

[3]) Art. 75, 76 WO.

[4]) Lehmann S. 412; Rehbein S. 30; Canstein S. 189.

Unterschrift gesetzt wird. Sie braucht nicht an der für das Akzept üblichen Stelle quer an der linken Seite des Papiers zu stehen. Auf der Rückseite des Blanketts ohne irgendeinen Zusatz, wie „angenommen", „akzeptiert", würde ein Blankoakzept ohne jede rechtliche Wirkung sein;

3. wenn das Papier, das die Namensunterschrift trägt, dazu bestimmt ist, ein Wechsel zu werden, und zwar durch Ausfüllung seitens des Nehmers. Der Unterschriebene muß die Absicht gehabt haben, sich als Akzeptant wechselmäßig zu verpflichten. Ein Papier, das eine Unterschrift enthält und zu einer Vollmacht ergänzt werden soll, ist kein Blankoakzept. Andrerseits braucht aber dieser Wille auch nicht ausdrücklich erklärt zu sein, er kann aus konkludenter Handlung geschlossen werden und wird meist aus der Begebung des unterschriebenen Papiers an den Nehmer gefolgert werden können. Die Absicht, wechselmäßig zu haften, wird vom Reichsgericht in Bd. 14 S. 22 seiner Entscheidungen vermutet, ja sogar fingiert, wenn sie nicht vorhanden, in dem Falle, daß ein Wechselformular unterschrieben und ausgehändigt wurde. Mit Recht erklärt Rehbein[5]) dies Urteil für bedenklich. Auch Richard Schmidt[6]) greift in einleuchtender Weise und mit beachtenswerten Vorschlägen de lege ferenda diese Entscheidung an.

Wie gesagt, von Blankoakzept sprechen wir nur, wenn ein Papier in der Absicht begeben ist, aus der Urkunde nach Ausfüllung wechselmäßig haften zu wollen. Wegen Mangels der Absicht haftet man daher nicht, wenn man überhaupt keine Wechselunterschrift leisten wollte, z. B. den Namen in blanco auf ein Blatt Papier nur als Autograph, zum Scherz, zur Unterstützung des Gedächtnisses setzte; wegen Mangels der Begebung nicht, wenn das als Wechselunterschrift gewollte Blankett gestohlen und dann ausgefüllt wird. In beiden Fällen haftet man auch nicht dem gutgläubigen Dritten.[7])

[5]) Art. 7 Anm. 3.

[6]) Wochenschrift 2. Jahrg. S. 94.

[7]) Anderer Meinung für den 2. Fall jetzt Staub (Art. 7 § 10) in Abweichung von den früheren Auflagen.

Zweiter Teil.

§ 2.

Geschichtliche Entwicklung des Blankoakzepts.

Das Blankoakzept ist eine Erscheinung der Neuzeit. Es ist noch nicht durch Gesetz geregelt, sondern ein Gebilde des Gewohnheitsrechts. In der Praxis der Gerichte hat es nach anfänglichem Widerstande seine Anerkennung gefunden.

Ein Blankoakzept in dem oben geschilderten Sinne ist überhaupt erst möglich, seitdem die Akzeptation des Wechsels schriftlich erfolgte. Bis in das 17. Jahrhundert hinein erfolgte die Annahme des Wechsels mündlich, und zwar auf den von italienischen Wechslern im 14. und 15. Jahrhundert gegründeten Wechselmessen. Die besuchtesten Wechselmessen waren die sogen. Champagnermessen in Troyes, Provins, Ligny und die sogen. Burgundermessen in Lyon und Besançon. Hierzu kamen die Wechselmessen von Frankfurt, Augsburg, Leipzig und Nürnberg. Auf diesen Messen spielte sich der ganze Wechselverkehr ab.[1]) Die Annahme des Wechsels geschah nun in folgender Weise:

Der Inhaber des Wechsels rief unter Präsentation desselben den Namen des Bezogenen öffentlich auf, nannte die Namen des Ausstellers und Präsentanten und forderte den Bezogenen auf, sich zu erklären, ob er den Wechsel annehmen wolle. Erklärte sich der Bezogene zur Annahme des Wechsels bereit, so setzte sowohl der Bezogene wie der Präsentant in seinem Wechselkontobuch, welches jeder Besucher der Messe bei sich führte, neben den betreffenden Posten ein Kreuz.

Nach vereinzelten Versuchen im 14. und 16. Jahrhundert, die Schriftlichkeit des Akzeptes zu fordern — vergleiche die Verordnung des Magistrats zu Barcelona von 1394,[2]) die Ordonnanz Karls V.

---

[1]) Biener, Wechselrechtl. Abhandl. S. 46 ff., 107 ff.; v. Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts S. 16; Grawein S. 85.

[2]) Martens S. 107.

für Antwerpen von 1541[3]) und seine Wechselordnung für Bologna 1569[4]) —, ging man im 17. und 18. Jahrhundert allgemein dazu über, die schriftliche Abgabe des Akzepts für seine Rechtswirksamkeit zu verlangen, da bei der gewaltigen Ausdehnung des Wechselverkehrs das mündliche Akzept eine genügende Sicherheit nicht zu bieten vermochte. Es war vor allem das preußische Landrecht[5]) und der Code de commerce,[6]) die die Schriftlichkeit des Akzepts verlangten und bei mündlicher Akzeptation das Wechselverfahren ausschlossen.

Solange man mündlich akzeptierte bezw. akzeptieren konnte, waren Blankoakzepte unmöglich. Zu jener Zeit war das Akzept in Wirklichkeit die Annahme des in der Tratte liegenden Zahlungsauftrags. Ihn anzunehmen, bevor er überhaupt vorhanden war, war nicht angängig. Das änderte sich später, denn der Form nach blieb zwar das Akzept die Annahme des im Wechsel liegenden Zahlungsauftrags, in Wirklichkeit aber wurde es ein selbständiges formelles Wechselversprechen. Ob tatsächlich ein Zahlungsauftrag erteilt war, kam gar nicht in Betracht; war die Tratte äußerlich vollständig, so haftete der Akzeptant. Dabei erschien es unwesentlich, ob zu der Zeit, wo der Akzeptant seine Annahmeerklärung auf die Wechselurkunde setzte, diese bereits ein vollständiger Wechsel war.

Es bildete sich in der Handelswelt der Brauch, Akzepte als gültig und für den Akzeptanten verbindlich anzusehen, wenn dieselben auf Blankette gesetzt waren. Diesem Handelsbrauche folgend, verwarfen die meisten Gerichtshöfe die Einrede der Akzeptanten, daß sie ein Blankett unterschrieben hätten. So entschied in Preußen im Jahre 1825 das Geheime Obertribunal,[7]) daß ein Wechselpapier, wenn es noch nicht die Unterschrift des Ausstellers trage, doch rechtswirksam akzeptiert werden könne. In den Gründen des Urteils heißt es: Man könne es einem Wechsel nicht ansehen, daß er zur Zeit der Akzeptation unvoll-

[3]) Siegel S. 412.
[4]) Zimmerl Bd. 1 Abt. 1 S. 282.
[5]) §§ 991, 992 II 8.
[6]) Art. 122.
[7]) Simon und Strampff, Rechtspr. d. preuß. Gerichtshöfe Bd. 1 S. 173 ff.

ständig gewesen sei und .... es komme vor allem auf die Wechselfähigkeit des Akzeptanten an, der sich durch die Annahme verpflichten wolle.

Hierin liegt eine grundsätzliche Anerkennung des Blankoakzeptes: Unabhängig davon, ob zur Zeit der Ausstellung des Blankoakzeptes ein vollständiger Wechsel vorlag oder nicht, soll die Verpflichtung des Akzeptanten eintreten, wenn zur Zeit der Geltendmachung der Ansprüche aus dem Wechsel ein gültiger Wechsel vorliegt. Vorausgesetzt ist aber dabei stets, daß der Akzeptant mit Verpflichtungswillen gezeichnet hat.

Die Anerkennung der Blankoakzepte brach sich sodann im vorigen Jahrhundert immer mehr Bahn, bis schließlich die „allgem. deutsche Wechselordnung" vom Jahre 1848, die dem deutschen Wechselrechte eine einheitliche Grundlage gab, dieses Gewohnheitsrecht wieder zu beseitigen drohte.

Die „allgem. deutsche Wechselordnung" schweigt über das Blankoakzept völlig, und zwar nicht absichtlich, wie über manche andere Punkte, die z. B. dem Prozeßrecht überlassen werden sollen, sondern man hat, wie aus den Verhandlungen der Leipziger Kommission von 1847 bis 1849 über die einschlägigen Artikel hervorgeht, an das Blankoakzept, überhaupt an Wechselblankette nicht gedacht, eine Tatsache, die zwar gegenüber deren heutigen Bedeutung erstaunlich erscheint, für die damalige Zeit aber durchaus begreiflich ist.

Nun hätte sich eine Praxis über die rechtliche Behandlung der Blankette neben dem neuen Wechselgesetz als Gewohnheitsrecht weiterbilden können,[8]) wenn nicht ein Artikel dieses neuen Gesetzes eine Auslegung ermöglicht hätte, nach welcher Blankoakzepten jede wechselrechtliche Wirkung zu versagen sein würde. Es ist dies der vielumstrittene Art. 7 WO. Derselbe lautet: „Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit.

---

[8]) Die Zulässigkeit von Gewohnheitsrecht praeter legem wird für das deutsche Wechselrecht fast allgemein anerkannt. Vgl. Komm. von Staub, Bernstein, Rehbein usw.

Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft".

Im Anschluß an diesen Art. 7 vergrößerte sich in auffallender Weise die Zahl derer, die dem Blankoakzepte die rechtliche Wirksamkeit versagten. Teilweise wird dem Akzept, das vor Herstellung des Grundwechsels und vor allem vor der Unterschrift des Ausstellers auf die Wechselurkunde gesetzt ist, schlechthin keine Gültigkeit zugesprochen; teilweise steht man auf weniger schroffem Standpunkt, indem man die Einrede des Akzeptanten, daß er sein Akzept auf ein Blankett gesetzt habe, dem gutgläubigen Indossatar bezw. Remittenten gegenüber nicht zuläßt, dem Ausfüllenden selbst aber sowie dem unredlichen Indossator bezw. Remittenten gegenüber gelten läßt.

In der Literatur wurde jedoch diese Ansicht bald bekämpft und widerlegt, so von Borchard,[9]) Gelbke[10]) und Kitka.[11]) Man wies auf die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz hin, wo sich von einer Prüfung der Zeitfolge, in welcher die einzelnen Wechselerklärungen erfolgt seien, keine Andeutung finde. Der Satz, quod ab initio vitiosum est, tractu temporis convalescere nequit werde von den Gegnern zu Unrecht herangezogen,[12]) denn er spreche bloß von einem Zeitablaufe, hier aber werde der Mangel durch Handlungen beseitigt. Der Wortlaut des Art. 7: „Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, (nicht fehlte) entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit, auch haben .... keine Wechselkraft" besage jedoch, daß nur bei Geltendmachung des Wechsels alle Erfordernisse eines solchen vorliegen müssen, nicht schon bei der Akzeptation.

Aus dem ersten Satze des Art. 7 ergibt sich so viel als feststehend, daß, solange eine alle Erfordernisse des Art. 4 enthaltende Urkunde nicht vorhanden ist, eine wechselmäßige Verbindlichkeit noch nicht existent geworden ist. Da aber eine nachträgliche Ergänzung, wie sie ja gerade beim Blankoakzepte bestimmungs-

---

[9]) Arch. Bd. 3 S. 383.
[10]) Gelbke Bd. 3 S. 194.
[11]) Österr. Gerichtszeitung von 1853 Nr. 40 u. 119.
[12]) ROHG. Bd. 6 S. 44.

gemäß erfolgen soll, nicht ausgeschlossen ist, und dann daraus eine wechselmäßige Verbindlichkeit entstehen kann, so darf auch der zweite Satz des Art. 7 nicht dahin verstanden werden, daß die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen nicht unter veränderten Umständen Wechselkraft gewinnen könnten. Einen Gegenbeweis gegen die Zulässigkeit des Blankoakzepts kann man aus Art. 7 nicht herleiten. Aus der Fassung und dem Wortlaute des Art. 7 Satz 1 geht klar hervor, daß, damit ein Blankoakzept, welches aus einer Blankosignatur auf einem leeren Stück Papier oder auf einem unausgefüllten Formular besteht, unmöglich gemeint sein kann.

Die zum § 8 preuß. Entw., dem jetzigen Art. 7 WO., in der Leipziger Konferenz von 1847 gepflogenen Beratungen[13]) ergeben deutlich, daß man bei diesem Artikel stets nur die mangelhaften Wechsel vor Augen hatte, d. h. solche, in denen der Aussteller aus Nachlässigkeit oder Irrtum einen wesentlichen Bestandteil weggelassen hat, und daß man speziell mit dem zweiten Satze zu verhindern beabsichtigte, daß der Akzeptant oder Indossant eines solchen Schriftstücks seiner Unterschrift durch eigenmächtige Ergänzung der unvollständigen Urkunde Wechselkraft zu verleihen imstande sei.

Die Meinung der Schriftsteller siegte auch in der Praxis der Gerichte. Am 6. 10. 1853 erging in Österreich zur Erläuterung der Art. 7 u. 82 WO. eine Verordnung des Justizministeriums, welche besagt: „Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Akzeptation auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse noch gemangelt habe, und erst später ausgefüllt sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, die an der nachträglichen Ausfüllung selbst teilgenommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Abrede zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist".

Aus dem hier zitierten, allein interessierenden ersten Satze der

---

[13]) Thölsche Ausgabe S. 19 ff., 245 ff.

Verordnung geht mit Sicherheit hervor, daß Blankoakzepte an und für sich gültig sein sollten.

Seit dem Jahre 1858 gewann die zitierte Verordnung auch für das deutsche Wechselrecht im engeren Sinne Bedeutung, insofern nämlich die Nürnberger Kommission zur Beratung eines Handelsgesetzbuchs, gestützt auf diese Verordnung, beschloß, die Einrede, daß ein Blankoakzept gegeben sei, für unzulässig zu erklären.[14]) Ähnliche Bestimmungen finden wir schon vorher in den Wechselprozeßordnungen und in den Einführungsgesetzen der Bundesstaaten zur Wechselordnung wieder, so von Hannover (EG. v. 7. 4. 1849 § 2 Nr. 4), Lübeck (EG. v. 28. 4. 1849 Art. 10 Nr. 3) und Oldenburg (WPO. v. 31. 3. 1849 Art. 115).

Durch die Praxis des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts ist sodann die Gültigkeit des Blankoakzeptes in zahlreichen Entscheidungen anerkannt worden. Auch die neuere Literatur vertritt eben diesen Standpunkt. Nur Beseler[15]) macht eine Ausnahme. Nachdem er die Gültigkeit von Wechselunterschriften auf Blanketten allgemein anerkannt hat, will er sie für den Fall des Blankoakzeptes doch ausschließen. „Die Annahme sei ein selbständiges Rechtsgeschäft, welches den gültigen Wechsel voraussetze". Diese vereinzelte Ansicht eines hervorragenden Schriftstellers drängt zu einer speziellen Auseinandersetzung.

Es mag im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 18 bis 24 WO. über die Präsentation zur Annahme und die Annahme selbst als das Natürliche erscheinen, daß die Annahme den gültigen Wechsel voraussetzt. Trotzdem ist Beseler im Unrecht. Denn gerade der Umstand, den er für seine Ansicht anführt, daß nämlich die Akzeptation ein selbständiges Rechtsgeschäft sei, beweist gegen ihn. Eben weil sie das ist — und das geht unzweideutig aus den Vorschriften der Art. 5 u. 75 WO. über die Haftung des wechselfähigen Akzeptanten aus seiner echten Unterschrift selbst in dem Falle, daß die Verpflichtung des Ausstellers wegen mangelnder Wechselfähigkeit oder wegen Fälschung nicht zur Entstehung gelangt, hervor —, steht ganz und gar nichts dem entgegen, daß

[14]) Nürnb. Prot. S. LVII ff.
[15]) Bd. 2 S. 1137 Anm. 33.

auch der Akzeptant die Initiative ergreift, um sich einem anderen, dem späteren Aussteller oder Remittenten, zu verpflichten. Um seinen Willen, als Akzeptant zu haften, deutlich erkennbar zu machen, bedarf es nicht einer schon fertig vorliegenden Wechselurkunde, auf die er nur seinen Akzeptationsvermerk zu schreiben hätte, sondern er kann diesen Willen auch auf andere Weise erklären, eben z. B. durch Begebung seines Blankoakzeptes; denn die Annahmeerklärung ist eben ein selbständiges Rechtsgeschäft, und zwar eine Wechselerklärung, welche durch den Willen des Verpflichteten unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen Wirksamkeit erlangt.

Der Endpunkt in der geschichtlichen Entwicklung des Blankoakzeptes ist also seine volle Anerkennung für das deutsche Wechselrecht.

§ 3.

Das Blankoakzept im Auslande.

Da die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Blankoakzepts die Frage nach seiner rechtlichen Zulässigkeit in sich schließt, mag hier als Anhang zu § 2 ein Blick auf die rechtliche Zulässigkeit des Blankoakzepts im Auslande geworfen werden.

Wie in Deutschland, beruht die rechtliche Gültigkeit des Blankoakzepts auch in den meisten ausländischen Staaten auf Gewohnheitsrecht. Einzelne Staaten haben jedoch der ständig zunehmenden Bedeutung der Blankoakzepte im Verkehr durch Einführung gesetzlicher Vorschriften Rechnung getragen. So England in sect. 20 seiner im Jahre 1882 erlassenen Wechselordnung, Ungarn im § 93 seiner Wechselordnung und Rußland im § 145 der russischen Wechselordnung.

In Frankreich bestehen zwar keine ausdrücklichen Vorschriften über das Blankoakzept; es ist dort, wie in Deutschland, das Gewohnheitsrecht maßgebend. In der französischen Judikatur wird es anerkannt.[1]) Auf die angezogenen Gesetzesstellen wird der Kürze halber verwiesen.

[1]) Des lettres de change et des effets de commerce, Paris 1875, Nr. 307 u. 351.

Dritter Teil.

§ 4.

Wirtschaftliche Verwendung des Blankoakzepts.

Vor Eingehen auf die Frage über die rechtliche Natur des Blankoakzepts soll hier ein Blick auf seine wirtschaftliche Verwendbarkeit geworfen werden.

Seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat die Verwendung des Blankoakzepts rasch zugenommen. Die Hingabe eines Blankoakzepts ist, wie nicht bestritten werden kann, mit großer Gefahr für den Geber verknüpft, und Treitzschke[1]) betont auch in seiner Enzyklopädie, in der er das Blankoakzept als „offenen Wechsel" erwähnt, welch ungeheures Vertrauen diese Hingabe bedeutet. Er kennt bezw. nennt als einzigen Anwendungsfall den, daß ein Kaufmann seinem auf Reisen gehenden Gesellschafter ein Blankoakzept mitgibt, damit dieser durch Ausfüllung und Verkauf des Papieres sich Geld verschaffe. Heute jedoch ergibt die Vielgestaltigkeit des Verkehrs ein reiches Anwendungsgebiet für das Blankoakzept. Im folgenden seien die wichtigsten und häufigsten Fälle der Begebung von Blankoakzepten angeführt. Die Zusammenstellung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da eine erschöpfende Aufzählung zu weit führen würde und eine vergebliche Mühe bedeutet, wenn man die Möglichkeit fast täglicher Neubildungen berücksichtigt.

1. Das Blankoakzept dient zum Zwecke der Darlehensaufnahme, und zwar je nachdem im Interesse des Blankettgebers oder Blankettnehmers.

a) Jemand ist in Geldverlegenheit und wünscht sich ein Darlehen zu verschaffen. Der Darleiher oder Vermittler besteht aber auf einer Sicherheit und deshalb gibt der Geldbedürftige ein Blankoakzept, das entweder nur die dargeliehene Summe enthält oder gar lediglich ein sogen. „reines" Blankoakzept ist. Der Darleiher hat dann ein Mittel in Händen, durch Ausfüllung der

[1]) Bd. 2 S. 50.

übrigen Essentialien das Papier zu einem vollgültigen Wechsel zu machen und bei einer eventuellen Säumigkeit des Darlehensnehmers im beschleunigten Verfahren des Wechselprozesses zu seinem Gelde zu gelangen. Bei dieser Art der Hingabe des Blankoakzeptes, wenn dieses ein reines Blankoakzept ist, liegt sehr leicht die Versuchung nahe, den Geldbedürftigen in wucherischer Weise auszubeuten, indem das Papier auf eine weit höhere als die dargeliehene Summe ausgefüllt wird. Nur selten haben die Gerichte den Blankoakzeptanten vor Zahlung schützen können.

b) Es kommt andererseits vor, daß dem Darleiher das Akzept des Entleihers nicht genügt und er auf das Akzept eines kreditwürdigeren Mannes besteht. Der Geldbedürftige findet vielleicht einen Dritten, der ihm das gewünschte Blankoakzept gibt und ihm dadurch die Darlehensaufnahme ermöglicht. Dies ist der Fall des sogen. „Gefälligkeitsakzeptes".[2]) Der hier als Blankettnehmer auftretende Geldbedürftige kann durch Ausfüllung und Verkauf des Wechsels das gewünschte Darlehen erhalten.

2. Das Blankoakzept ist eine Form, in der man Sicherheit leistet. Sie wird besonders häufig dann verwendet, wenn man den Betrag der Haftsumme noch nicht übersehen kann. Man kann dann entweder den mutmaßlichen Höchstbetrag einsetzen oder die Stelle der Summenangabe offen lassen. In der Möglichkeit jederzeitiger Ausfüllung oder Einklagung liegt der Schutz für den Blankettempfänger.

3. Das Blankoakzept dient dazu, bei den an Zahlungsstatt auf den Schuldner gezogenen Wechseln sich des Akzeptes zu versichern, ehe man seine Ausstellerunterschrift auf die Tratte setzt. Bei diesen Blankoakzepten wird gewöhnlich nur die Unterschrift des Ausstellers fehlen. Diese Verwendungsart greift Platz, wenn man noch nicht weiß, ob der Bezogene wirklich akzeptieren wird, und wenn der Trassant vermeiden will, im Falle der Nichtannahme für die Protestkosten und sonstigen Auslagen haften zu müssen.

4. Umgekehrt kommt es vor, daß der Schuldner seinem Gläubiger ein mit seinem Akzepte versehenes Blankett übersendet,

---

[2]) Seuffert Bd. 31 Nr. 99.

damit dieser durch Ausfüllung der noch fehlenden Teile daraus eine auf ihn gezogene Tratte macht und so der im Verkehr wenig beliebte und gebräuchliche „Eigene Wechsel" ersetzt wird.

Vielfach mögen sich die Geschäftsleute der Blankoakzepte, insbesondere in den Fällen der Sicherheitsleistung (s. oben 2), darum bedienen, weil dann die Wechselstempelsteuer gespart wird. Diese wird nur bei vollständigen Wechseln erhoben.

Dieser ebenerwähnte Umstand und die Erscheinung, daß die Unsicherheit des Akzeptanten als das Hauptmotiv der Blankettbenutzung auftritt, weisen auf den Kleinverkehr hin, als auf die Stätte, wo Wechselblankette zu Hause sind. Diese Annahme wird durch die Betrachtung der aus der Gerichtspraxis bekannt gewordenen Fälle gestützt. Auch in der von Merfeld[3]) gemachten Zusammenstellung über die Kraftloserklärung von Wechselblanketten durch Ausschlußurteil sind fast durchgängig die kleinen und kleinsten Städte diejenigen, in denen Blankette für kraftlos erklärt worden sind.

Vierter Teil.

§ 5.

Rechtliche Natur des Blankoakzepts.

Wie schon am Eingange der Abhandlung erwähnt wurde, betrachten wir hier die merkwürdige Erscheinung, daß ein Zahlungsauftrag, bevor er vorhanden ist, angenommen wird. Daß diese Annahme, nämlich das Blankoakzept, möglich und rechtlich zulässig ist, hat die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Blankoakzepts ergeben. Jetzt wird es sich darum handeln, zu untersuchen, auf welche Weise dies vom rechtlichen Standpunkt zu erklären ist.

Zu einer richtigen Anschauung des rechtlichen Vorganges, der sich durch Eingehen einer Wechselverpflichtung in blanco vollzieht, kann man nur kommen, wenn man zunächst sich klar macht,

[3]) s. Gruchot Bd. 32 S. 295.

daß zwei gleich wichtige, aber wesentlich voneinander abweichende Rechtshandlungen bei der Wechselblankettkreation ineinandergreifen. Es ist allerdings ein einheitlicher Willensakt, der die Blankettverpflichtung ins Leben ruft, zur Äußerung dieses Willens sind jedoch zwei verschiedene Rechtshandlungen erforderlich:

1. die Herstellung der Blankettürkunde,
2. die Übertragung des Ausfüllungsrechtes.

Zu 1. Der erste Punkt, die Herstellung der Blankettürkunde, ist zwar, wie schon erwähnt, zunächst ohne rechtliche Wirkung, denn ein Blankett ist noch kein formgerechter Wechsel; doch kann durch Ergänzung der fehlenden Teile durch einen dazu Berechtigten jederzeit ein gültiger Wechsel daraus werden, und indem der Blankoakzeptant weiterhin seinen Willen zu erkennen gibt, die offenen Teile der Urkunde durch einen anderen in bestimmter oder in üblicher Weise ausgefüllt zu sehen, gewinnen die Unterschrift und die ausgefüllten Teile des Blanketts doch eine sehr große rechtliche Bedeutung: sie sind Essentialien eines in der Kreation begriffenen Wechsels. Trotzdem nun aber die endgültige Kreation der Wechselurkunde noch aussteht, stellt die Herstellung des Blanketts mit der Übernahme der Verpflichtung, nach geschehener Ausfüllung wechselmäßig aus der gegebenen Unterschrift zu haften, doch für den Blankoakzeptanten eine in sich geschlossene wechselrechtliche Handlung dar. Er hat zwar den Wechsel noch nicht kreiert, doch „es ist" — wie das Reichsgericht[1]) vollkommen zutreffend sagt — „durch ihn alles geschehen, was seinerseits zur Begründung der Wechselobligation erforderlich ist".

Deswegen muß er dem Wechselverkehre gegenüber die Gefahr wechselmäßiger Haftung auch jetzt schon tragen und jederzeit gewärtig sein, aus der ausgefüllten Urkunde in Anspruch genommen zu werden. Man könnte sagen, die Wirksamkeit der wechselmäßigen Verpflichtung des Blankoakzeptanten sei einstweilen noch suspendiert,[2]) bis sie durch einseitigen selbständigen Akt einer dritten Person endgültig begründet wird.

---

[1]) RG. Bd. 8 S. 58.
[2]) ROHG. Bd. 6 S. 46.

Zu 2. Welche rechtliche Natur hat nun zweitens die Übertragung der Ausfüllungsbefugnis durch den Blankoakzeptanten an den Nehmer des Blanketts?

Zunächst ist unzweifelhaft und wird auch allgemein anerkannt,[3] daß man in der Übertragung einen zivilrechtlichen Akt zu sehen hat. Die Bestimmungen der Wechselordnung beziehen sich nur auf die Erfordernisse und Rechtswirkungen von Wechseln. Hier handelt es sich aber um die Übereinkunft zwischen zwei Personen bezüglich des Erwerbes eines Rechts zur Vornahme einer Rechtshandlung. Daß diese Rechtshandlung des Berechtigten die Kreation eines Wechsels vollendet, sowie daß beide Kontrahenten unter Umständen später als Wechselgläubiger und Wechselschuldner sich gegenübertreten, ändert an dem zivilrechtlichen Charakter der fraglichen Übereinkunft nichts.

Wodurch vollzieht sich nun die Übertragung der Ausfüllungsbefugnis? Bernstein[4] bemerkt mit Recht, es sei nicht unbedingt ein Vertrag dazu erforderlich, sondern es müsse auch ein anderer Rechtstitel, z. B. eine legatarische Zuwendung des vom Erblasser zu diesem Zwecke ausgestellten Blanketts genügen. Tatsächlich wird sich der Erwerb des Ausfüllungsrechtes wohl der Regel nach durch einen Vertragsschluß zwischen Blankoakzeptanten und Nehmer des Blanketts vollziehen.

Über die Natur dieses Vertrages gehen die Meinungen sehr auseinander. Zu der vom Verfasser gebilligten Auffassung gelangt man auf Grund folgender Erwägungen.

Wenn auch das Blankoakzept, wie bereits dargetan worden ist, noch kein Wechsel ist, so bezweckt es doch die Entstehung einer Wechselobligation, ohne diese jedoch schon hervorzubringen. Geber und Nehmer verabreden bei der Hingabe des Blankoakzepts, daß aus diesem ein Wechsel geschaffen werden soll. Es ist somit der übereinstimmende, auf Entstehung einer Wechselobligation gerichtete Wille beider, sowohl des Gebers wie des Nehmers, vor-

---

[3] Thöl Bd. 2 S. 215, 438; Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 84; Brunner in Endemanns Handb. des HR. Bd. 2 S. 614; Gierke bei Goldschmidt Bd. 29 S. 257; RG. Bd. 5 S. 84.

[4] S. 60.

handen. Dieser Vertrag ist aber noch kein Wechselvertrag; denn zum Abschlusse eines solchen ist das Geben und Nehmen eines Wechsels im Sinne des Art. 4 WO. erforderlich. Und deshalb ist er im Gegensatz zu diesem als ein Wechselvorvertrag, als „ein Vertrag, der die definitive Begründung einer Wechselobligation zu fördern bestimmt ist", zu bezeichnen.

Er unterscheidet sich jedoch wesentlich von einem gewöhnlich als Wechselvorvertrag bezeichneten Vertrage des Inhaltes, daß einer sich dem anderen verpflichtet, ihm unter gewissen Modalitäten einen Wechsel zu geben. Denn während es sich bei dem letzteren lediglich um den Abschluß eines künftigen Wechselgeschäftes handelt, ist der erstere auf Übertragung der Berechtigung, die noch fehlenden Essentialien der Wechselurkunde auszufüllen, gerichtet und hat den Übergang des Besitzes am Wechselblankette von dem einen auf den anderen Kontrahenten zur Folge.

Die Auffassung, in dem Geben und Nehmen eines Blankoakzepts ein pactum de cambiando zu sehen, hat auch das Reichsgericht ebenso wie das Reichsoberhandelsgericht früher wiederholt ausgesprochen.[5])

Wir kommen nun dazu, die gegenteiligen Meinungen über die rechtliche Natur der Übergabe des Blankoakzepts einer Beleuchtung und Widerlegung zu unterziehen.

Anfangs erblickte man darin ein Mandat des Akzeptanten,[6]) gerichtet auf Ausfüllung des Blanketts. Dies Mandat wäre natürlich nach den Grundsätzen, die das Zivilrecht über den Auftrag enthält, zu behandeln. Es wäre also auf seiten des Akzeptanten jederzeit widerrufbar und würde mit seinem Tode erlöschen. Dagegen spricht aber die Erwägung, daß die einmal erfolgte Annahme, selbst in Blankoform, nicht widerrufen werden kann und auch nicht durch den Tod des Akzeptanten erlischt.[7]) Abgesehen davon ist nicht der Akzeptant, sondern der Nehmer der Interessierte bei der Ausstellung des Blanketts, während beim Mandat der Mandant allein in Frage kommt. Es könnte sich

[5]) RG. Bd. 2 S. 90, Bd. 3 S. 61, Bd. 8 S. 58; ROHG. Bd. 21 S. 326, Bd. 27 S. 55.

[6]) Striethorst Bd. 25 S. 304, Bd. 62 S. 269.

[7]) ROHG. Bd. 25 S. 16; Merfeld a. a. O. S. 291 Anm. 20.

also nur um ein mandatum tua gratia handeln. Ein solches ist aber ohne jede rechtliche Bedeutung. Endlich kann der Blankettnehmer jederzeit seine Ausfüllungsbefugnis, wie unten erörtert werden wird, auf einen anderen übertragen, ohne dafür zu haften, wenn der Rechtsnachfolger sie überschreitet, während der Beauftragte grundsätzlich das Geschäft persönlich zu erledigen hat, wenn er es aber durch andere ausführen läßt, für culpa in eligendo haftet und unter Umständen durch das Versehen eines unerlaubterweise ernannten Substituten wie durch eigenes Versehen verpflichtet wird.

Die Übertragung des Ausfüllungsrechtes ist auch keine Vollmachtserteilung, wie Cosack[1]) annimmt. Der Vollmachtgeber haftet Dritten gegenüber nur im Umfange der erteilten Vollmacht, der Blankoakzeptant dagegen auch dann, wenn das Ausfüllungsrecht überschritten wird, wie später gezeigt werden soll.

Ebenso irrig ist es, in der Hingabe eines Blankoakzepts eine Offerte zur Eingehung einer Wechselobligation zu erblicken, deren Annahme in der Ausfüllung des Blanketts besteht; denn eine Offerte gilt als abgelehnt, wenn sie nicht sofort oder innerhalb einer gewissen geschäftsmäßigen Frist angenommen wird. Dagegen bindet das Blankoakzept den Akzeptanten nicht für eine gewisse Zeit, sondern für die Dauer. Das von dem Akzeptanten dem Nehmer gewährte Ausfüllungsrecht erlischt weder durch den Tod des Gebers noch durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners, sondern es bleibt bestehen gegen die Erben bezw. gegen die Konkursmasse und endet erst, wenn es seinem Inhalte nach ganz erschöpft ist. Schließlich erwirbt der Nehmer des Blankoakzepts schon mit der Annahme desselben ein Vermögensrecht. Das Blankoakzept ist, wenn es auch noch kein Wechsel ist, immerhin schon ein aktiver Vermögensbestandteil, den der Nehmer veräußern und verpfänden kann. Die Befugnis, eine gestellte Offerte anzunehmen, kann aber auf keinen Fall als ein Vermögensrecht betrachtet werden, denn eine Offerte vermehrt das Vermögen des Antragempfängers nicht.

[1]) S. 271.

Zusammenfassend ist also zu sagen: Das Blankoakzept hat eine Doppelnatur: durch Betätigung des auf zivilrechtlicher Grundlage ruhenden Ausfüllungsrechtes wird eine wechselrechtliche Verpflichtung ins Leben gerufen, die schon mit dem zivilrechtlichen Akte der Übertragung des Ausfüllungsrechtes bindend übernommen ist.

So haben wir auf der einen Seite die Übertragung des Ausfüllungsrechtes mit zivilrechtlichen Folgen, auf der anderen Seite die von der Ausübung der Ausfüllung abhängige wechselrechtliche Wirkung, die wechselmäßige Haftung des Blankoakzeptanten.

Fünfter Teil.

Rechtliche Wirkungen des Blankoakzepts.

§ 6.

Das Ausfüllungsrecht, sein Charakter und Inhalt.

Das Ausfüllungsrecht wird dem Nehmer des Blankoakzeptes durch den Ausfüllungsvertrag übertragen; denn ebenso wie die Tatsache des erfolgten Vertragsabschlusses eine der Bedingungen zur Begründung der Wechselschuld des Blankettzeichners ist, liegt andererseits in der Tatsache des Erwerbes des Ausfüllungsrechtes die Bedingung für die Wirksamkeit der Wechselforderung aus dem durch Ausfüllung zum Wechsel gewordenen Blankett. Der Ausfüllungsvertrag ist der Rechtstitel für die Ausfüllung.

Der Charakter des Ausfüllungsrechtes wird zutreffend in einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes (Bd. 14 S. 55) als „ein wohlerworbenes, der Willkür des Gebers entzogenes Vermögensrecht, unwiderruflich und vererblich" gekennzeichnet.

Durch die Begebung des akzeptierten Wechselblanketts entäußert sich der Akzeptant jeglicher Verfügung über das Blankoakzept und gibt so dem Nehmer die Möglichkeit, vollständig einseitig den Zeitpunkt und die einzelnen Modalitäten der zukünftigen Wechselobligation festzusetzen, natürlich immer unbeschadet eines

eventuellen zivilrechtlichen Anspruchs des Blankoakzeptanten bei vertragswidriger Ausfüllung. Der Akzeptnehmer andrerseits erwirbt durch den Wechselvorvertrag ein unwiderrufliches Recht auf Ausfüllung des Blankoakzepts. Unwiderruflich und jedem Einspruch des Akzeptanten entzogen ist dieses Recht, da der Akzeptant seinerseits den Vertrag vollständig erfüllt und sich der Verfügung über das Papier begeben hat.[1])

Da die Ausfüllungsbefugnis auf dem bindend erklärten Schuldwillen des Gebers beruht und nicht auf einem einseitig widerruflichen Auftrage, so geht sie auch auf die Rechtsnachfolger des Nehmers über.

Mit der Entgegennahme des Blankoakzepts erhält zwar der Empfänger noch kein fertiges Vermögensrecht, da er eine Forderung gegen den Blankoakzeptanten zunächst nicht geltend machen kann. Eine solche zur Existenz zu bringen, steht ihm aber zu jeder Zeit frei; denn sobald er von dem ihm durch Vorvertrag eingeräumten Recht auf Herstellung eines Wechsels Gebrauch macht, entsteht das Forderungsrecht.

Voigt[2]) streitet dem Ausfüllungsrecht allerdings diesen Charakter ab, da der durch den Empfang des Blankoakzepts bewirkte Besitz unter Umständen von dem Namenszeichner angefochten werden könne. Er behauptet, dem Blankoakzept müsse notwendig ein schon abgeschlossenes oder doch gemäß einer getroffenen Vereinbarung noch zu schließendes Geschäft zugrunde liegen. Nur wenn dieses der Fall sei, könne der Nehmer des Blankoakzepts berechtigter Inhaber des empfangenen Blankoakzepts werden und die Befugnis zur weiteren Verfügung erlangen. Komme hingegen das Geschäft nicht zustande, so könne der Blankoakzeptant die erteilte Ausfüllungsbefugnis zurückziehen. Er will damit sagen, daß das Blankoakzept stets einer causa civilis bedarf, von deren Fortbestand oder Erlöschen das Ausfüllungsrecht abhängig sei. Die Fälle, wo der Hingabe eines Blankoakzepts eine causa civilis zugrunde liegt, sind allerdings sehr häufig. In diesen Fällen kann dann auch der Blankoakzeptant, wenn das

[1]) ROHG. Bd. 6 S. 45 ff.
[2]) Buschs Arch. Bd. 40 S. 82.

Geschäft nicht zustande kommt oder sich inzwischen auf andere Weise erledigt, das Blankoakzept, falls es sich noch im Besitze des ersten Nehmers befindet, mit der condictio sine causa oder mit der condictio causa data, causa non secuta zurückverlangen. Er muß jedoch den Nachweis bringen, daß das Geschäft nicht zustande gekommen ist oder anderweit seine Erledigung gefunden hat.[3]) Allein der Umstand, daß Fälle möglich sind, in denen die Ausfüllungsbefugnis von der Verwirklichung der causa civilis abhängt und bei Nichtverwirklichung derselben der Anfechtung des Blankoakzeptanten unterliegt, ändert an dem Charakter des Ausfüllungsrechtes gar nichts; denn das Ausfüllungsrecht ist niemals von der Willkür des Blankoakzeptanten abhängig. Der Nehmer hat stets, wenigstens nominell, ein Vermögensrecht erworben, welches nur aus dem Grunde der Anfechtung unterliegt, weil es fehlerhaft ist.

Der Inhalt des Ausfüllungsvertrages, den der Blankoakzeptant mit dem Nehmer abschließt, wird nach den Umständen des Falles sehr verschieden sein. Wesentlich ist diesem Vertrage, daß er das Recht zur nachträglichen Ausfüllung von mindestens einem dem Blankette noch fehlenden, gesetzlich erforderten Bestandteile eines gültigen Wechsels überträgt, so daß es sich also immer um eine Ausfüllung handeln muß.

Die Ausfüllung kann sich auf den gesamten Kontext eines Wechsels beziehen, wenn — beim sogen. reinen Blankoakzepte[4]) — nur eine verpflichtende Namensunterschrift auf das Papier gesetzt ist, oder sie kann in der Einsetzung nur des Fälligkeitsdatums, nur der Summenangabe oder endlich nur der Ausstellerunterschrift bestehen. Ferner kann in bezug auf die Art und Weise der Ausfüllung dem Berechtigten die vollste Freiheit gelassen sein, so daß es z. B. in sein Belieben gestellt ist, ob er den Wechsel in einer Woche oder nach 10 Jahren fällig werden läßt; es kann aber auch — z. B. in Abhängigkeit von einem der Blankettverpflichtung zugrunde liegenden Geschäfte — dem Ausfüllungsberechtigten genau vorgeschrieben werden, in welcher Höhe und bis zu welchem

[3]) Lehmann § 108.
[4]) Bernstein S. 59 Anm. 1.

Termine zahlbar er den Wechsel auszufüllen habe. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Beschränkung des Ausfüllungsrechts auf die Person des Blankonehmers ausgemacht werden kann.

Im Zweifel ist der Nehmer des Blanketts berechtigt, dasselbe in allen offen gelassenen Teilen zu einem ordnungsmäßigen Wechsel zu ergänzen. Beim Fehlen jedweder schriftlichen oder mündlichen speziellen Vereinbarung geht das Ausfüllungsrecht aber nur auf einen „gemeingewöhnlichen Inhalt",[5]) d. h. der Blankettnehmer hat sich bei der Ausfüllung innerhalb derjenigen Grenzen zu halten, welche durch den Zweck des Blankoakzepts, als Wechsel benutzt zu werden, notwendig bedingt werden; z. B. darf er keinen Domizilvermerk aufnehmen, weil hierdurch ein anderer als der „gewöhnliche Zahlungsort" festgesetzt wird[6]) (vgl. dazu Art. 4 Nr. 8, Art. 24 WO.).

Für die Erteilung der Ermächtigung zur Aufnahme außergewöhnlicher Bestimmungen in das Blankett bedarf es aber keiner ausdrücklichen Erklärung, es kann diese Erlaubnis vielmehr aus den Umständen des Vertragsabschlusses und dem Geschäftsgebrauche gefolgert werden. So kann z. B. aus dem mangelnden Widerspruche des Blankoakzeptanten, wenn in seinem Beisein die Domizilierung des Wechsels vom Aussteller dem Blankettnehmer anheimgestellt wird, die Ermächtigung zur Domizilierung entnommen werden.[7]) Nach Ansicht des Reichsgerichts liegt auch dann eine Ermächtigung des Nehmers zur Domizilierung vor, wenn das Blankoakzept einem Bankinstitut als Sicherheit gegeben wurde und der Blankoakzeptant wußte, daß dieses Bankhaus nur Akzepte zur Sicherheit annimmt, wenn ihm die Befugnis erteilt wird, den aus dem Blankoakzept zu schaffenden Wechsel bei sich zahlbar zu machen.[8])

Die Rechtslage des Blankoakzeptanten verstößt, wie sich aus dem Gesagten ergibt, keineswegs gegen den allgemein und zu

[5]) ROHG. Bd. 23 S. 212; RG. Bd. 12 S. 122.

[6]) ROHG. Bd. 14 S. 385, Bd. 15 S. 432, Bd. 23 S. 212; RG. Bd. 3 S. 62, Bd. 19 S. 137.

[7]) RG. Bd. 18 S. 115, Bd. 23 S. 212; ROHG. Bd. 15 S. 433.

[8]) Bolze Bd. 4 Nr. 548.

jeder Zeit anerkannten Grundsatz, daß niemand in betreff der gegen andere zu erfüllenden Verbindlichkeiten wirksam fremder Willkür überlassen werden darf.[9])

Bezüglich der Zeit, in der der Nehmer von seinem Ausfüllungsrecht Gebrauch machen muß, um es nicht zu verlieren, werden in erster Linie die Abmachungen des Vorvertrags maßgebend sein. Enthält dieser keine Bestimmungen darüber, so unterliegt das Ausfüllungsrecht der allgemeinen Verjährungsfrist des bürgerlichen Rechts von dreißig Jahren.[10])

Das Ausfüllungsrecht erlischt fernerhin selbstredend, wenn das Blankoakzept vernichtet oder amortisiert ist, oder wenn auf Grund desselben durch Ausfüllung des Blankoakzepts ein Wechsel hergestellt ist.

§ 7.

Die Übertragung des Ausfüllungsrechtes.

In Konsequenz ihrer Auffassung des Ausfüllungsrechtes als eines gewöhnlichen zivilrechtlichen Vermögensrechtes haben die obersten Gerichtshöfe entschieden, dasselbe sei nicht als ein höchstpersönliches Recht aufzufassen, sondern könne im Zweifel vom Blankettnehmer auf andere übergehen bezw. übertragen werden.[1]) Diese Meinung ist mit wenig Ausnahmen[2]) von der gesamten neueren Literatur angenommen worden. Auch Voigt[3]) meint den Ansichten der Judikatur über diese Frage entgegentreten zu müssen und wünscht das Ausfüllungsrecht als ein höchstpersönliches, an der Person des Blankettempfängers haftendes Recht anerkannt zu sehen. Er macht dazu einerseits vom Standpunkt des geltenden Wechselrechts geltend, daß frei übertragbare Blankoakzepte den Charakter von Inhaberpapieren haben würden, wie sie Private ohne staatliche Konzession nicht ausgeben dürften;

[9]) Voigt in Buschs Arch. Bd. 40 S. 74.

[10]) Bernstein S. 62.

[1]) ROHG. Bd. 14 S. 382; RG. Bd. 8 S. 58, Bd. 32 S. 71.

[2]) Gad bei Goldschmidt Bd. 15 S. 97; Arch. Bd. 17 S. 104, Bd. 18 S. 96; OTr. Bd. 53 S. 216.

[3]) a. a. O. S. 76 ff.

sie würden Wechsel au porteur darstellen, und solche seien in den Verhandlungen der Leipziger Konferenz[4]) ausdrücklich als unzulässig bezeichnet. Der Hinweis auf das Verbot der Ausstellung von Wechseln au porteur zur Begründung der Unübertragbarkeit von Blankoakzepten ist schon aus dem Grunde verfehlt, weil auf das Blankoakzept die Regeln des Wechselrechts gar keine Anwendung finden. Durch Übertragung wird aber das Blankoakzept auch nicht zum Inhaberpapier. Zwar hat das Blankoakzept scheinbar den Charakter eines Inhaberpapiers und besitzt in gewissem Sinne die Wirkungen desselben,[5]) aber deshalb ist es niemals ein Inhaberpapier. Das Wesen des Inhaberpapiers besteht darin, daß der Aussteller jedem Inhaber die darin verbriefte Leistung zu machen verspricht, ohne daß dieser erst seinen Namen auf das Papier zu setzen braucht.[6]) Der Blankoakzeptant verspricht aber, nur demjenigen zu zahlen, der nach Ausfüllung des Blanketts als Wechselgläubiger erscheint. Der Inhaber eines Blankoakzepts hat als solcher jedoch noch gar keine Rechte gegen den Blankoakzeptanten, sondern nur die Möglichkeit, das Blankett auszufüllen und sich dadurch zum Forderungsberechtigten zu machen bezw. einen Dritten in dieselbe Lage zu versetzen. Diese Ermächtigung ist aber nicht wie beim Inhaberpapier eine Verfügung über eine bestehende Forderung, letztere entsteht ja erst mit dem Vorliegen des Wechsels. Ein Wechsel kann aber niemals aus dem Grunde ungültig sein, weil die jetzt den Charakter eines Wechsels habende Urkunde vorher durch mehrere Hände gewandert ist.[7]) Voigt führt andrerseits gegen die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes an, die Übertragung sei bereits aus allgemeinen Gründen unzulässig, da niemand bei Erfüllung von Verbindlichkeiten gegen andere wirksam fremder Willkür preisgegeben sein dürfe. In diese Lage komme aber der Blankoakzeptant dem ferneren Nehmer gegenüber. Dieser trete dem Blankoakzeptanten auf Grund eigener selbständiger Berechtigung

[4]) Leipz. Prot. S. 11.
[5]) ROHG. Bd. 14 S. 55.
[6]) BGB. § 793 Abs. 1.
[7]) Kuntze S. 446 ff.

entgegen, ohne wie ein bloßer Zessionar des ersten Nehmers an die zwischen Akzeptanten und ersten Nehmer getroffenen Vereinbarungen gebunden zu sein. Außerdem sei das Ausfüllungsrecht ein höchstpersönliches, weil die Hingabe eines Blankoakzepts ein persönliches Vertrauen bekunde.

Das ist unzutreffend. Der Blankoakzeptant muß sich von vornherein darüber klar sein, daß er nicht nur vom ersten Nehmer, sondern auch von irgendeinem späteren Wechselinhaber aus seiner Unterschrift in Anspruch genommen werden kann. Er muß sich auch bewußt sein, daß er durch vertragswidrige Ausführung geschädigt werden kann. Will er diese Gefahren umgehen, so braucht er ja kein Blankoakzept auszustellen. Ein gewisses Risiko übernimmt der Blankoakzeptant stets, deswegen ist er aber noch nicht als „schutzlos der Willkür des Nehmers preisgegeben" anzusehen; denn die willkürliche Ausfüllung der offenen Teile des Blankoakzepts durch irgendeinen Dritten wird diesem nie Wechselrechte gegen den Wechselakzeptanten verleihen. Dieser hat zunächst gegenüber dem Anspruche aus einem vertragswidrig ausgefüllten Wechsel die Einreden eines jeden Wechselschuldners, ferner stehen ihm, je nachdem der erste oder ein späterer Nehmer redlicher- oder unredlicherweise das Blankoakzept vertragswidrig ausgefüllt hat, ein Revalierungsanspruch beziehentlich ein Anspruch auf Schadensersatz nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu.[8]) Jeder Blankoakzeptant muß damit rechnen, daß das Papier bis zu seiner Ausfüllung in den Besitz mehrerer Personen gelangt, und daß er nicht nur vom ersten Nehmer, sondern auch von einem späteren Wechselinhaber aus seiner Unterschrift in Anspruch genommen werden kann. Er muß sich eben die Folgen, die die Begebung eines Blankoakzeptes in sich schließt, bewußt sein. Wenn er dem Nehmer des Blankoakzeptes ein höchstpersönliches Recht übertragen will, so hat er auch die Möglichkeit, die Begebbarkeit des Blankoakzepts durch die Rektaklausel „Nicht an Order" auszuschließen. Schließlich wird die Haftung des Blankoakzeptanten keineswegs eine größere, wenn die Ausfüllung des Blankoakzepts nicht von dem ersten, sondern von einem späteren Nehmer nach

[8]) Grünhut S. 450.

den zwischen dem Geber und ersten Nehmer getroffenen Vereinbarungen vorgenommen wird.

Ebenso wie das Ausfüllungsrecht übertragen werden kann, geht es auch auf die Rechtsnachfolger über. Insbesondere kann es demnach geltend gemacht werden: von den Erben des Nehmers,[9]) für diese vom Nachlaßpfleger[10]) oder vom Testamentsvollstrecker,[11]) vom Konkursverwalter[12]) für den Gemeinschuldner, vom Vollstreckungsgläubiger,[13]) dem das Recht dazu überwiesen ist.

Einer besonderen Erwähnung bedarf das dem Konkursverwalter eingeräumte Recht.

Das preußische Obertribunal wollte früher dem Konkursverwalter das Ausfüllungsrecht überhaupt nehmen, „da dieser das Wechselgeschäft so übernehmen müsse, wie es zur Zeit der Konkurseröffnung in dem Papiere dargestellt liege. Nun sei zu dieser Zeit der Wechsel aber doch ungültig". Der Konkursverwalter übernimmt indessen keinen ungültigen Wechsel, sondern ein Blankett, und wenn er dieses im Interesse der Konkursmasse ausfüllt, so handelt er sicherlich innerhalb seiner Befugnisse. Bemerkt soll werden, daß der Konkursverwalter die Wahl hat, ob er das Blankett selbst ausfüllen oder die Ausfüllung durch den Gemeinschuldner vornehmen lassen will.[14]) Die Eröffnung des Konkurses macht den Gemeinschuldner nicht vertragsunfähig, sondern beschränkt seine Vertragsfähigkeit insofern, als er über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zum Nachteile der Gläubiger nicht verfügen darf (KO. § 6). Nur dann darf der Konkursverwalter das Recht nicht geltend machen, wenn das Akzept unter der Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit des Empfängers aus Gefälligkeit gegeben ist. Das Reichsoberhandelsgericht (in Bd. 14 S. 59 seiner Entscheidungen) gibt dem Blanko-

---

[9]) OTr. Bd. 58 S. 333; ROHG. Bd. 13 S. 299, Bd. 14 S. 52; RG. Bd. 8 S. 59, Bd. 33 S. 44.

[10]) Czelechowsky, Entsch. d. OGH. Nr. 81.

[11]) OGH. Nr. 572.

[12]) ROHG. Bd. 17 S. 211.

[13]) Seuffert Bd. 47 Nr. 286.

[14]) ROHG. Bd. 14 S. 59.

akzeptanten hier mit Recht die exceptio doli gegen die Konkursmasse und gegen alle späteren unredlichen Erwerber.

Übertragen wird das Ausfüllungsrecht durch Übertragung des Besitzes an dem Blankoakzepte, in den meisten Fällen also durch bloße Übergabe des Blankoakzepts. Sein Besitz allein legitimiert den Inhaber dem Nachmann gegenüber. Wandert das Papier auf diese Weise vor der Ausfüllung durch die Hände verschiedener Personen, so kommen alle diese für die spätere Wechselobligation gar nicht in Betracht. Der Umlauf des Papieres stellt sich lediglich als ein Wechsel der Personen dar, die durch den Besitz des Blankoakzepts in der Lage sind, sich durch seine Ausfüllung zum Wechselgläubiger zu machen.

Es erfolgt also die Übertragung des Blankoakzepts in den für die Inhaberpapiere geltenden Formen, obwohl es, wie bereits erwähnt, kein Inhaberpapier ist, sondern nur in gewissem Sinne und gerade in diesem Sinne hier die Wirkungen eines solchen hat.

Die Übertragung kann freilich auch durch Indossament[15]) erfolgen. Ein solches auf einem Blankett befindliches Indossament hat jedoch bis zur vollständigen Ausfüllung noch keinerlei wechselrechtliche Wirkung, da ja ein Wechsel im Sinne von Art. 4 WO. noch gar nicht vorhanden ist; es hat also nur die Transportfunktion; die Garantiefunktion tritt erst im Augenblick der vollständigen Ausfüllung ein. Die Form der Übertragung durch Indossament muß natürlich stets dann angewendet werden, wenn die Person des Gläubigers in dem Blankett bereits genannt ist; denn der Wechselgläubiger kann Wechselrechte nur dann geltend machen, wenn er durch eine bis auf den Namen des Remittenten fortlaufende ununterbrochene Reihe von Indossamenten legitimiert wird (Art. 36 WO.).

Bemerkt sei noch, daß man das Blankoakzept auch nur zum Teil ausfüllen und im übrigen das Ausfüllungsrecht übertragen kann,[16]) sowie daß der Übertragende seinem Nachmann von sämtlichen vertragsmäßigen Ausfüllungsbedingungen Mitteilung zu

[15]) Lehmann S. 411; RG. Bd. 28 S. 63/64.
[16]) RG. Bd. 32 S. 71.

machen hat, wenn er nicht Gefahr laufen will, später mit einer zivilrechtlichen Schadensersatzklage belangt zu werden.[17])

§ 8.

Beginn der wechselmäßigen Haftung des Blankoakzeptanten.

Die wechselmäßige Haftung des Blankoakzeptanten beginnt erst im Momente der Ausfüllung des Blanketts ihre Wirkung zu äußern, erst dann ist eine Wechselobligation entstanden, erst dann stehen dem Inhaber der Urkunde Wechselrechte zu.

Die Begründung der wechselmäßigen Haftung, die nach erfolgter Ausfüllung ihre Wirkungen zu äußern beginnt, erfolgt aber nicht erst im Augenblicke der Ausfüllung, sondern schon im Augenblicke der Eingehung der Blankettverpflichtung. Dann schon ist der Wille, aus dem Akzepte nach Ausfüllung wechselmäßig verpflichtet zu sein, bindend erklärt. Es liegt im Wesen der Blankettverpflichtung, daß der Unterzeichner, der das Papier dazu bestimmt, in seinen offenen Teilen von fremder Hand ergänzt zu werden, auf jede fernere Einwirkung auf die Gestaltung des in der Kreation begriffenen Wechsels verzichtet. Es ist durch ihn alles geschehen, was seinerseits zur Begründung der Wechselobligation erforderlich ist. Der auf Begründung der Wechselobligation gerichtete Wille hat sich, soweit er nicht in den schon ausgefüllten Teilen des Blankoakzepts verkörpert ist, in der Bestimmung des Papiers zur Ausfüllung — dem Abschlusse des Ausfüllungsvertrags — erschöpft. Die Ausfüllung geschieht nur insofern mit dem Willen des Blankoakzeptanten, als er durch Eingehung der Blankoverpflichtung die Folgen einer später eintretenden Ausfüllung auf sich genommen hat; sie geschieht jedoch durch eine vollkommen selbständige Rechtshandlung des Ausfüllenden, die in ihrer objektiven Gültigkeit zur Zeit ihrer Vornahme von dem Willen des Blankoakzeptanten gänzlich unabhängig ist. Es ergibt sich hieraus die wichtige Folgerung, daß

[17]) RG. Bd. 19 S. 138.

für die Beurteilung des Blankoakzeptanten der Zeitpunkt der Eingehung der Blankettverpflichtung entscheidend ist.

Hierbei bedarf es noch einer kurzen Betrachtung, zu welchem Zeitpunkte die Blankettverpflichtung als eingegangen anzusehen ist. Es handelt sich nämlich darum, ob man die Vollendung der Willenserklärung in der Ansetzung der Namensunterschrift seitens des Blankoakzeptanten oder erst in der Ausreichung des Blankettschriftstücks an den Ausfüllungsberechtigten sehen will.[1] Da die Praxis unserer höchsten Gerichte in diesem Punkte schwankend gewesen ist und das Reichsoberhandelsgericht (Bd. 14 S. 61) sogar ausdrücklich den Akzeptanten für wechselmäßig haftbar erklärt, wenn ihm das Blankoakzept vor der Ausreichung abhanden kommt, so ist es notwendig, zur Lösung dieser Frage auf den Inhalt der Verpflichtungserklärung des Blankoakzeptanten zurückzugehen. Diese Verpflichtungserklärung ist derart, daß sie unmöglich im Papiere selbst ausdrückbar ist, sondern noch eine Bekundung durch ausdrückliche Abrede oder konkludente Handlung außerhalb der durch die Herstellung des Blankettschriftstücks gegebenen Willenserklärung erfordert. Der geschriebene Name an sich ist noch kein Blankett, erst die Verfügung des Zeichners, daß ein anderer die Ausfüllung vornehmen solle, macht die Namenszeichnung zum Blankett.[2] Ferner wird die Verfügung des Blankoakzeptanten, betreffend die spätere Ausfüllung der von ihm offen gelassenen Stellen des Papieres, niemals ins allgemeine erlassen, sondern er wendet sich stets an eine bestimmte Person, mit der er einen Vertrag schließt und der er das Ausfüllungsrecht überträgt. Nur wenn ein solcher Ausfüllungsvertrag als geschlossen zu betrachten ist, kann von einer Übernahme der wechselmäßigen Haftung des Blankoakzeptanten die Rede sein.

Soweit nun eine näher spezialisierte Abrede zwischen Blankoakzeptanten und Nehmer nicht getroffen wird, sieht man schon in der Übergabe des Blankoakzepts an eine andere Person seitens des Blankoakzeptanten den Abschluß dieses Vertrags, und jedenfalls kann ein solcher Vertrag niemals gültig zustande kommen,

[1] Bernstein S. 59.
[2] R. Schmidt a. a. O. S. 92.

wenn nicht eine Übereignung des Papieres an den Ausfüllungsberechtigten stattfindet.

Hieraus folgt, daß für die Begründung der wechselmäßigen Haftung des Blankoakzeptanten und damit für die Beurteilung der Verpflichtungsfähigkeit desselben der Augenblick der Übergabe des Blankoakzepts an den Ausfüllungsberechtigten der entscheidende ist.

Von dieser Regel macht jedoch der Fall eine Ausnahme, in welchem ein Blankett von dem späteren Aussteller einem anderen präsentiert wird, damit dieser es mit seiner Unterschrift versehe.[3]) In diesem Falle ist die Verpflichtung als in dem Augenblicke eingegangen zu betrachten, wo der Blankoakzeptant seinen Namen auf das Papier setzt; denn mit dem Niederschreiben seines Namens auf das ihm präsentierte Blankett nimmt er die Offerte zur Eingehung des Ausfüllungsvertrags, die ihm durch Präsentation des Blanketts gemacht wird, an und schließt dadurch den Ausfüllungsvertrag ab. Eine Zurücknahme des einmal gegebenen Blankoakzepts ist in diesem Falle ohne Einwilligung des anderen ebenso unzulässig wie die eines auf einen fertigen Wechsel gesetzten Akzepts.

Unsere oben gewonnene, in der neueren Literatur meistens anerkannte Auffassung wird von Richard Schmidt[4]) mit Unrecht bestritten. Wenn er die Verpflichtungsfähigkeit des Blankoakzeptanten nach der Zeit der Ausfüllung des Blanketts beurteilt wissen will, weil dann erst die Wechselobligation entstehe, so übersieht er, daß wohl die Wirkungen der wechselmäßigen Haftung des Blankoakzeptanten erst eintreten, wenn die Ausfüllung erfolgt und die Wechselobligation in der formgerechten Urkunde existent geworden ist, daß aber der Wille, sich wechselmäßig zu verpflichten, schon durch die Ansetzung der Namensunterschrift auf das Blankett und dessen Bestimmung zu weiterer Ausfüllung durch fremde Hand bindend erklärt ist.

[3]) Bernstein S. 59.
[4]) a. a. O. S. 95, 96.

§ 9.

Der Umfang der wechselmäßigen Haftung des Blankoakzeptanten und die ihm zustehenden Einreden.

a) Die Einrede vertragswidriger Ausfüllung.

Nach der Ausfüllung des Blankoakzepts liegt ein fertiger vollgültiger Wechsel vor, und das Blankoakzept untersteht nunmehr den Vorschriften des Wechselrechts, ebenso wie der Blankoakzeptant von da ab wie der Akzeptant eines von Anfang an fertigen Wechsels behandelt wird. Er kann sich daher aller Einreden bedienen, die ihm als Wechselschuldner nach Art. 82 WO. zu Gebote stehen. Es sind nun vornehmlich zwei Einreden, die häufig vorzukommen pflegen, weil sie mit der Natur des Blankoakzepts zusammenhängen: die Einrede vertragswidriger Ausfüllung und die Einrede der vertragswidrigen Abänderung bereits ausgefüllter Teile. Erstere wirkt in personam, die letztere wirkt in rem.

Bei der Besprechung der Einrede vertragswidriger Ausfüllung müssen wir unterscheiden, ob der Inhaber gutgläubig oder bösgläubig ist, und stellen den Satz auf: Dem gutgläubigen Inhaber, der im Vertrauen auf die Gültigkeit des äußerlich völlig einwandfreien Schriftstücks den Wechsel erworben hat, kann die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung vom Blankoakzeptanten nicht entgegengehalten werden.

Dazu gelangen wir auf Grund folgender Erwägungen:

Wenn der Blankoakzeptant dem ersten Nehmer die Ausfüllung eines mit seinem Akzept versehenen Wechselformulars überläßt, so muß er sich auch der möglichen Folgen seiner Handlungsweise bewußt sein. Er übernimmt durch die Begebung dem Verkehre gegenüber die Verantwortung für die Handlungsweise des Nehmers. Er muß die Möglichkeit voraussehen, daß derjenige, dem er das Blankoakzept anvertraut, die offenen Teile nach seinem Belieben ergänzt oder das Blankoakzept einem anderen zu solcher Ausfüllung überläßt. Wird aber die Vertragsabrede verletzt, so hat der Akzeptant die Folgen zu tragen. Dies folgt mit Notwendigkeit aus der Natur des Wechsels als einer strikten

von der zugrunde liegenden causa abstrahierten Obligation.[1]) Durch den Mißbrauch der dem Nehmer erteilten Ermächtigung wird also der objektive Bestand des Wechsels nicht berührt, wenn sich auch die vertragswidrige Ausfüllung nach § 269 StGB. als eine Fälschung darstellt.[2]) Die Unterschrift ist geleistet in der Absicht, nach Ausfüllung des Papieres wechselmäßig zu haften, und die strikte Natur des Wechsels verlangt, daß diese Unterschrift, wenn sie echt ist, den Inhalt des Wechsels, wenn er auch den Absichten des Namenszeichners nicht entspricht, deckt.[3])

Ganz anders gestaltet sich die Lage des bösgläubigen Erwerbers eines Blankoakzepts. Ihm gegenüber kann sich der Blankoakzeptant mit der Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung erfolgreich verteidigen. Zu einer genauen Darstellung dieser Einrede gelangen wir an der Hand der nachfolgenden, mit den Ansichten der Literatur übereinstimmenden Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts,[4]) woselbst es heißt:

„Auch begründet die nackte Tatsache der späteren, ohne Wissen und Willen des Akzeptanten erfolgten Ausfüllung, für sich genommen, keineswegs einen jedem Nehmer entgegenstehenden Einwand, vielmehr nur die vertragswidrige Ausfüllung des Blanketts eine lediglich demjenigen Nehmer nachteilige Einrede, welcher selbst die Ausfüllung rechtswidrig bewirkt oder an der Vertragswidrigkeit teilgenommen oder doch beim Erwerbe des bereits ausgefüllten Wechsels um den Vertrauensbruch gewußt hat — somit nur eine dem bösgläubigen Nehmer entgegenstehende exceptio doli."

Stattgegeben wird also der exceptio doli gegen den Wechselgläubiger

[1]) ROHG. Bd. 6 S. 44, Bd. 7 S. 219, Bd. 17 S. 212; RG. Bd. 2 S. 97, Bd. 8 S. 57; Thöl S. 158; Lehmann S. 408; Seuffert Bd. 54 Nr. 82.

[2]) § 269 StGB. lautet: Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleichgeachtet, wenn jemand einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

[3]) Brunner in Endemanns Handb. Bd. 4 S. 169.

[4]) ROHG. Bd. 6 S. 45, vgl. auch Bd. 17 S. 212, Bd. 21 S. 326.

1. wenn er selbst die Ausfüllung rechtswidrig vorgenommen,
2. wenn er an der Vertragswidrigkeit teilgenommen,
3. wenn er beim Erwerb des bereits ausgefüllten Wechsels um den Vertrauensbruch gewußt hat.

Dabei ist noch folgendes zu bemerken:

Zu 1. Bei näherer Prüfung gilt es noch eine Unterscheidung zu machen. Wer „rechtswidrig" die Ausfüllung vorgenommen hat, braucht nämlich noch nicht „bösgläubig" zu sein. Es ist z. B. leicht möglich, daß der ursprüngliche Nehmer das Blankoakzept unausgefüllt an einen Dritten weitergibt, diesem Nachmanne aber entweder wichtige mit dem Akzeptanten getroffene Vereinbarungen verschweigt, oder ihm Weisungen erteilt, die diesen Verabredungen zuwiderlaufen. Der Dritte, der in Befolgung der ihm gegebenen Weisungen das Blankoakzept ausfüllt, handelt zwar rechtswidrig, aber nicht bösgläubig. Zur Arglist gehört die Wissenschaft, daß die Befugnis vom Blankettgeber tatsächlich nicht eingeräumt war. Die exceptio doli kann in diesem Falle also nicht Platz greifen.[5])

Zu 2. Daß der „particeps fraudis" ebenfalls die exceptio doli gegen sich hat, ist selbstverständlich. Es handelt sich entweder darum, daß der Ausfüllungsberechtigte die Ausfüllung durch einen anderen vornehmen läßt, etwa um dem Schuldner die Einreden, die ihm gegen ihn selbst zustehen würden, abzuschneiden, oder um gesetzlich Vertretungsberechtigte, wie der Vormund, der für das Mündel ausfüllt.

Zu 3. Wer schließlich beim Erwerbe des bereits ausgefüllten Wechsels um den Vertrauensbruch gewußt hat, kann gleichfalls mit der Klage gegen den Blankoakzeptanten nicht durchdringen. Es scheidet mithin der Fall, daß der Kläger den Wechsel in gutem Glauben erwirbt, aber später, noch vor der Geltendmachung des Wechselanspruchs die vertragswidrige Ausfüllung erfährt, hier aus. Mala fides superveniens schadet dem im Augenblick des Erwerbes Gutgläubigen nicht.

Wie schon eingangs gesagt, ist die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung stets nur als exceptio in personam zulässig.

[5]) Staub S. 41; Canstein S. 271.

„Sie verneint nur das Wechselforderungsrecht des bestimmten Klägers gegen den bestimmten Beklagten, nicht das Forderungsrecht überhaupt.“ [6]) Im Gegensatz dazu gibt es Einreden, die dem Wechselschuldner vollkommen unabhängig von der Person seines Prozeßgegners aus dem Wechselrechte selbst zustehen, die also in rem wirken. Eine solche ist die Einrede der Fälschung, die exceptio falsi, die im folgenden Abschnitt behandelt werden soll.

b) Die Einrede vertragswidriger Abänderung bereits ausgefüllter Teile.

Die Bezeichnung der exceptio falsi als Einrede vertragswidriger Ausfüllung bereits ausgefüllter Teile ergibt für die vorliegende Abhandlung eine Beschränkung der Einrede der Fälschung nach bestimmter Richtung. Fälschung eines Wechsels bedeutet nämlich zweierlei; nämlich einmal die fälschliche Anfertigung der Wechselurkunde (Fälschung im engeren Sinne), andererseits die Verfälschung eines bereits vorhandenen echten Wechsels (kurz Verfälschung genannt). Falsch ist ein Wechsel, wenn die Unterschrift des Trassanten unecht ist, d. h. von ihm nicht herrührt, weder aus eigenhändiger, noch aus auftraglicher Namenszeichnung; [7]) verfälscht ist ein Wechsel, wenn er widerrechtlich in wesentlichen Punkten verändert ist. Im vorliegenden haben wir es nur mit der Verfälschung, also der Fälschung des Wechselinhaltes zu tun.

Fälschungen im Inhalt können erfolgen durch Rasuren, Streichungen, Korrekturen, Zusätze und äußerliche Verletzungen des Wechsels (Zerreißen, Zerschneiden, Abschneiden einzelner Teile usw.).

Fälschungen im Inhalte sind rechtswidrige Änderungen des Inhalts ohne Zustimmung desjenigen, der durch sie betroffen wird. [8])

Da das Blankett nach erfolgter Ausfüllung einem vollgültigen Wechsel gleichsteht, finden auch auf Änderungen an den bereits ausgefüllten Bestandteilen des Blanketts, sofern dann noch eine Vervollständigung zum Wechsel erfolgt, und an dem zum Wechsel

[6]) Bernstein S. 311.
[7]) Thöl S. 693; Lehmann S. 410; Arch. Bd. 6 S. 246.
[8]) RG. Bd. 14 S. 14.

ergänzten Papiere die Vorschriften über Fälschungen am Inhalte des Wechsels Anwendung. Der Einfluß der Fälschung (im weiteren Sinne) auf die rechtliche Wirksamkeit des Wechsels ist aber in der Wechselordnung nicht erschöpfend geregelt. Mit Ausnahme der Art. 75, 76 u. 98 Ziff. 9 WO., wonach die Fälschung oder Verfälschung der Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten oder Indossanten nicht die Aufhebung der wechselmäßigen Verpflichtung desjenigen zur Folge hat, dessen Unterschrift echt ist, enthält die Wechselordnung keinerlei Bestimmung über die Fälschung von Wechseln.

Vor der Emanation der Wechselordnung enthielten einzelne Gesetze[9]) eine Bestimmung dahin, „daß Korrekturen in wesentlichen Stücken ohne Rücksicht auf Absicht, Anlaß und Ursprung die Wechselkraft zerstören und die Wechselverbindlichkeit aller Unterschriften aufheben". Man rechtfertigte dies damit, daß man durch solche Strenge den Wechselverkehr am besten vor Fälschungen schütze, und daß man für den Wechselprozeß einen Unterschied zwischen bloßen Berichtigungen und betrüglichen Fälschungen nicht zulassen dürfe. Später aber wurde dieser Satz für bedenklich und schwerlich gerechtfertigt erachtet. Man hielt die zivilrechtlichen Grundsätze über die Fälschung (im weiteren Sinne) für völlig ausreichend. Auch die Konferenz von Leipzig nahm diesen Standpunkt ein.

Da der Wechsel ein Skripturakt ist und das Geschriebene rechtliche Wirkung hat, einerlei ob es auch gewollt ist, so könnte man annehmen, daß jede Veränderung im Wechsel eine Fälschung sei. Das wäre aber trotz des Formalprinzips, das gerade dem Wechsel anhaftet, zu weit gegangen. Änderungen im Wechsel, welche deutlich erkennen lassen, daß es sich nur um Berichtigung von Schreibfehlern handelt oder solche, welche von dem sich Verpflichtenden selbst vorgenommen werden oder von ihm genehmigt werden, involvieren niemals die exceptio falsi. Nicht jede Änderung des Inhalts ist eine Verfälschung, sondern nur die widerrechtliche. Eine befugte Änderung kann nicht Verfälschung sein. Befugt ist aber derjenige, der über den Wechsel verfügen darf, also

[9]) z. B. ALR. II, 8 §§ 754, 755; ferner Dessausche WO., Badisches Landrecht.

vor allem der Eigentümer des Wechsels. Er darf alles tun, was dem Eigentümer nach Zivilrecht zu tun gestattet ist, vorausgesetzt jedoch, daß er dabei nicht in die Rechtssphäre anderer Personen eingreift. Somit darf ein Wechseleigentümer auch Veränderungen an dem Wechsel vornehmen, welche die Rechte anderer Personen einerseits nicht schädigen, andererseits nicht vergrößern. Er darf solche Veränderungen vornehmen, wonach der konkrete Inhalt der Wechselobligation derselbe bleibt, namentlich solche, durch welche die Verbindlichkeiten Dritter nicht verändert werden.[10])

Auf Grund dieser Normen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei dem zum formgerechten Wechsel ergänzten Blankoakzepte gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

1. Bezüglich der vom Blankoakzeptanten bereits ausgefüllten Teile:

Betrifft die Veränderung einen wesentlichen Teil des Wechsels,[11]) so ist der Blankoakzeptant aus der Urkunde nicht mehr verpflichtet. Der Blankoakzeptant, der die Herstellung eines solchen Wechsels nicht gewollt, auch in bezug auf ihn das Abänderungsrecht dem Nehmer nicht überlassen hat, ist von jeder Haftung befreit und hat die, wie sich also ergibt, in rem wirkende exeptio falsi gegen die Klage des Wechselgläubigers. Dies gilt selbst dann, wenn die Veränderung dem Blankoakzeptanten vorteilhaft ist.[12])

Ist nur ein unwesentlicher Teil verändert,[13]) so ist die Veränderung unwesentlich und deshalb für die Gültigkeit des Wechsels nicht erheblich. Der Blankoakzeptant bleibt verpflichtet, aber nur nach Maßgabe derjenigen Gestalt, welche das Akzept zur Zeit der Begebung hatte, bezw. später mit seiner Zustimmung angenommen hat.[14])

2. Die Abänderung von, sei es wesentlichen, sei es unwesentlichen Teilen, welche vom Nehmer selbst ausgefüllt sind, stellt nicht immer eine Fälschung dar. Im Gegensatz zu der herrschen-

[10]) ROHG. Bd. 7 S. 89.

[11]) Wechselunterschrift, Wechselsumme, Verfallzeit, Zahlungsort usw.

[12]) ROHG. Bd. 3 S. 93, Bd. 23 S. 211, Bd. 24 S. 263; RG. Bd. 8 S. 43, Bd. 32 S. 36; Staub S. 168ff.; Bernstein S. 66/67; Kitka im Arch. S. 21.

[13]) Valutaklausel, Notadresse, Protesterlaß usw.

[14]) ROHG. Bd. 3 S. 51, Bd. 6 S. 24, Bd. 7 S. 219; RG. Bd. 28 S. 121; Thöl § 173.

den Meinung, die sich auf eine Entscheidung des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts[15]) stützt, kommen wir mit Staub[16]) und Bernstein[17]) zu dem Resultat, daß, wenn der Ausfüllungsberechtigte das Akzept ursprünglich wider die mit dem Geber getroffenen Vereinbarungen ausfüllt und später, von Gewissensbissen gedrängt, die vertragswidrigen Teile so abändert, daß ein vertragsmäßiger Wechsel entsteht, eine derartige Abänderung sehr wohl zulässig ist. Hier ist die Vertragsabsicht entscheidend. — Auch wenn z. B. bei Hingabe des Blankoakzeptes bezüglich des Remittenten eine bestimmte Abrede nicht getroffen ist, kann der Nehmer statt des erst eingesetzten Remittenten, wenn dieser aus irgendeinem Grunde den Wechsel nicht haben will, einen anderen als Remittenten bezeichnen; denn die vom Blankoakzeptanten selbst gewollte Verbindlichkeit wird durch diese Änderung nicht berührt, da Wechselschulden Holschulden sind, der Blankoakzeptant also in der Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtungen in keiner Weise beschwert wird.

Lehmann,[18]) der Hauptgegner der hier vertretenen Ansicht, begründet seine Meinung damit, daß das Ausfüllungsrecht durch einmalige Ausfüllung erloschen sei, jede spätere Änderung daher Fälschung sei und die exceptio falsi involviere. Ihm ist zu entgegnen, daß das Ausfüllungsrecht durch einmalige Ausfüllung noch nicht erlischt. Es kommt vielmehr auf den Vertrag an. Solange dieser noch nicht erfüllt ist, muß eine Änderung, welche die Herstellung einer der Abrede entsprechenden Wechselurkunde bezweckt, zu Recht bestehen.

Sechster Teil.

§ 10.

Die Beweislast.

Bei der Normierung der Beweislast im Falle der Klage aus einem Wechsel, der als Blankoakzept begeben war, werden aus

---

[15]) Bd. 7 S. 233.
[16]) S. 42.
[17]) S. 64.
[18]) a. a. O. S. 410.

der eigentümlichen rechtlichen Doppelnatur des Blankoakzepts die praktischen Konsequenzen gezogen. Steht die Begebung als Blankett fest, so scheidet sich die Verteilung der Beweislast nach den Naturalien des Ausfüllungsvertrages.

Der Richter hat zunächst von Amts wegen zu untersuchen, ob die vorgelegte Urkunde äußerlich als gültiger Wechsel erscheint oder nicht. Beim Mangel wesentlicher Erfordernisse liegt kein Wechsel vor und die Klage ist a limine abzuweisen. Gegenüber der äußerlich einen formgerechten Wechsel darstellenden Urkunde hat der Blankoakzeptant zunächst zu beweisen, daß er sein Akzept in blanco gegeben habe, falls er aus dieser Tatsache Rechte herleiten will. Ferner hat der Beklagte die Beweislast dafür, daß er im konkreten Falle zwar die Unterschrift geleistet habe, aber nicht in der Absicht der wechselmäßigen Haftung das Blankett aus den Händen gegeben habe.[1]) Aus der formalen Natur des Wechsels ergibt sich weiter, daß der Nehmer des Blankoakzepts zur Begründung seines Wechselanspruchs nicht noch den Beweis zu führen hat, daß er zur Ausfüllung in der geschehenen Weise ermächtigt war. Es wird vielmehr vermutet, daß die Ausfüllung dem Ausfüllungsvertrage oder der gemeinüblichen Art und Weise entspricht. Behauptet der Beklagte, daß dies nicht der Fall sei, so hat er zu beweisen, daß die Einrede der abrede- bezw. übungswidrigen Ausfüllung (exceptio doli) Platz greife, d. h. daß von dem ausfüllenden Nehmer die ihm gezogenen Grenzen der Ausfüllung überschritten, oder, falls ein späterer Nehmer klagt, dieser an der vertragswidrigen Ausfüllung teilgenommen oder im Augenblicke des Erwerbes um sie gewußt habe.[2])

Andererseits hat bei einem ungewöhnlichen Inhalte des Wechsels der Kläger darzutun, daß nach der mit dem Beklagten getroffenen Abrede der Nehmer berechtigt gewesen sei, dem Blankoakzept einen ungewöhnlichen Inhalt zu geben.[3])

Wendet der Beklagte ein, die Urkunde sei verfälscht, so ist zu unterscheiden, ob der Wechsel äußerlich als fehlerhaft erscheint oder nicht.

---

[1]) ROHG. Bd. 3 S. 51.

[2]) ROHG. Bd. 6 S. 47, Bd. 7 S. 211, Bd. 21 S. 326.

[3]) ROHG. Bd. 23 S. 212, Bd. 21 S. 330; RG. in Strafs. Bd. 4 S. 412.

Sind auf dem Wechsel sichtbare Korrekturen oder Änderungen, so wird vermutet, daß eine Verfälschung stattgefunden habe. Diese Vermutung hat der Kläger zu entkräften, wenn er behauptet, der Wechsel sei nicht verfälscht.[4])

Erscheint der Wechsel äußerlich fehlerfrei, so muß der Akzeptant dartun, daß Fälschungen vorgenommen sind, wogegen der Kläger beweispflichtig dafür ist, daß die vorgenommenen Änderungen mit Wissen und Willen des Akzeptanten gemacht sind oder sonst zu Recht bestehen.

---

[4]) ROHG. Bd. 3 S. 51, Bd. 7 S. 221, Bd. 9 S. 264.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.